

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Ministerin

Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Herrn Klaus Schlie  
Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/1275

24171 Kiel

21. August 2018

## Unterrichtung der Parlamente nach § 8 Stabilitätsratsgesetz

Sehr geehrter Herr Präsident,

nach § 8 Stabilitätsratsgesetz leiten die Bundes- und Landesregierungen die Berichte und Beschlüsse des Stabilitätsrates nach § 1 Absatz 4, § 3 Absatz 3, § 5a Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz den jeweiligen Parlamenten zu. Mit Umdruck 19/1121 habe ich Ihnen einen Verfahrensvorschlag zur Unterrichtung des Parlaments übermittelt, der mit Beschluss der 29. Sitzung des Finanzausschusses am 28. Juni 2018 angenommen wurde.

Unter den folgenden Webadressen finden Sie die Dokumente, die im Nachgang zur 17. Sitzung durch das Sekretariat des Stabilitätsrates bereitgestellt wurden:

[http://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine\\_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20180626/20180626\\_Verzeichnis+TO+PM.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20180626/20180626_Verzeichnis+TO+PM.pdf?__blob=publicationFile)

[http://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine\\_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20180626/20180626\\_TOP1.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20180626/20180626_TOP1.pdf?__blob=publicationFile)

[http://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine\\_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20180626/20180626\\_TOP2.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20180626/20180626_TOP2.pdf?__blob=publicationFile)

[http://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine\\_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20180626/20180626\\_TOP3.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20180626/20180626_TOP3.pdf?__blob=publicationFile)

[http://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine\\_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20180626/Umfrageverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20180626/Umfrageverfahren.pdf?__blob=publicationFile)

Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, dass das Statistische Bundesamt im Nachgang der 17. Sitzung des Stabilitätsrates eine Korrekturmeldung zu den kameralen Finanzierungssalden der im Konsolidierungsbericht zu berücksichtigenden Extrahaushalte (s. TOP 2) vorgelegt hat. Die Auszahlung der Konsolidierungshilfen für das Jahr 2017 ist nach der neuen Datenlage weiterhin nicht gefährdet. Ich werde Ihnen den aktualisierten Konsolidierungsbericht des Landes Schleswig-Holstein nach erneuter Abstimmung im Stabilitätsrat gesondert übermitteln.

Eine Zusammenfassung der Beschlusslage der 17. Sitzung ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Monika Heinold

Anlage

TOP 1 der 17. Sitzung des Stabilitätsrates am 26. Juni 2018

**Beschluss des Stabilitätsrates**

**zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes  
gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz**

Der Stabilitätsrat kommt zu der Einschätzung, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingehalten wird.

TOP 2 der 17. Sitzung des Stabilitätsrates am 26. Juni 2018

**Zusammenfassende Übersicht über die Beschlüsse des Stabilitätsrates zur  
Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz  
(KonsHilfG)**

Der Stabilitätsrat hat nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG festgestellt, dass die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein die Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2017 eingehalten haben.

## Struktureller Finanzierungssaldo 2017

gemäß den Verwaltungsvereinbarungen zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen  
in Mio. Euro

## Stabilitätsrat

17. Sitzung des Stabilitätsrates am 26. Juni 2018

Lfd. Nr.		Berlin	Bremen	Saarland	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	
<b>I. Finanzierungssaldo gemäß vierteljährlicher Kassenstatistik (Kernhaushalt)</b>							
11	Bereinigte Ausgaben	26.691,4	5.508,1	4.276,5	10.703,6	12.098,5	
12	Bereinigte Einnahmen	27.700,7	5.491,0	4.264,8	10.888,2	12.223,3	
13	Haushaltstechnische Verrechnungen Ausgaben (Nettostellungen)	344,9	2.285,5	0,2	11,7	29,9	
14	Haushaltstechnische Verrechnungen Einnahmen (Nettostellungen)	346,6	2.285,4	0,6	11,7	29,9	
15	Finanzierungssaldo gemäß vierteljährlicher Kassenstatistik (Kernhaushalt)	Lfd. Nr. 12 - 11 + (14 - 13)	1.011,0	-17,2	-11,3	184,6	124,8
<b>II. Finanzielle Transaktionen (Kernhaushalt)</b>							
27	Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhaushalt)	142,5	-26,3	-59,3	-9,2	-31,8	
<b>III. Periodengerechte Abrechnung des Finanzausgleichs</b>							
37	Saldo der periodengerechten Abrechnung des Finanzausgleichs	-131,5	59,6	6,8	-25,6	-114,2	
<b>IV. Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe</b>							
41	Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe (festgelegt gem. Art 143d GG)	80,0	300,0	260,0	80,0	80,0	
<b>V. Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung</b>							
51	<i>gem. KonsoVV bestehen entsprechende Einrichtungen in HB und SL*</i>						
52k	Struktureller Finanzierungssaldo der Einrichtungen mit eig. Kreditermächt.	-10,8	60,5	-8,5		99,6	
<b>VI. Konjunkturelle Bereinigung</b>							
61	Ex ante-Konjunkturkomponente	-47,1	-9,0	-7,8	-18,1	-22,1	
62	Steuerabweichungskomponente gegenüber Schätzzeitpunkt	1.191,3	190,3	150,6	4,8	264,6	
63	Ex post-Konjunkturkomponente	Lfd. Nr. 61 + 62	1.144,2	181,3	142,9	-13,3	242,5
<b>VII. Strukturelles Finanzierungsdefizit</b>							
71	Finanzierungssaldo gemäß SFK-3	Lfd. Nr. 15	1.011,0	-17,2	-11,3	184,6	124,8
72	- Saldo der finanziellen Transaktionen	Lfd. Nr. 27	142,5	-26,3	-59,3	-9,2	-31,8
73	+ Saldo der periodengerechten Abrechnung des Finanzausgleichs	Lfd. Nr. 37	-131,5	59,6	6,8	-25,6	-114,2
74	- Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe	Lfd. Nr. 41	80,0	300,0	260,0	80,0	80,0
75	+ Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	Lfd. Nr. 51 bzw. 52k	-10,8	60,5	-8,5	0,0	99,6
76	- Ex post-Konjunkturkomponente	Lfd. Nr. 63	1.144,2	181,3	142,9	-13,3	242,5
77	= <b>Struktureller Finanzierungssaldo nach SFK-3</b>	Lfd. Nr. 71-72+73-74+75-76	-498,0	-352,1	-356,6	101,5	-180,4
<b>Obergrenze struktureller Finanzierungssaldo 2017 gem. KonVV</b>							
			-603,5	-376,1	-374,3	-199,7	-395,3

Für Berlin und Schleswig-Holstein sind Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung gegründet worden und damit hier zu berücksichtigen.

TOP 2 der 17. Sitzung des Stabilitätsrates am 26. Juni 2018

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß  
§ 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)**

**Berlin**

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Berlin die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2017 eingehalten hat.

TOP 2 der 17. Sitzung des Stabilitätsrates am 26. Juni 2018

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß  
§ 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)**

**Bremen**

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Bremen die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2017 eingehalten hat.

TOP 2 der 17. Sitzung des Stabilitätsrates am 26. Juni 2018

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß  
§ 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)**

**Saarland**

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Saarland die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2017 eingehalten hat.



TOP 2 der 17. Sitzung des Stabilitätsrates am 26. Juni 2018

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß  
§ 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)**

**Sachsen-Anhalt**

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Sachsen-Anhalt die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2017 eingehalten hat.

TOP 2 der 17. Sitzung des Stabilitätsrates am 26. Juni 2018

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß  
§ 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)**

**Schleswig-Holstein**

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Schleswig-Holstein die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2017 eingehalten hat.

**Beschluss des Stabilitätsrates zum Sanierungsverfahren nach § 5**

**Stabilitätsratsgesetz**

**Bremen**

Der Stabilitätsrat nimmt den von Bremen zum 30. April 2018 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass Bremen die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2017 eingehalten hat. Der Abstand zur Obergrenze hat sich jedoch im Vergleich zum Vorjahr weiter verringert. Die angekündigten Sanierungsmaßnahmen wurden umgesetzt.

Für das Jahr 2018 plant Bremen, das vereinbarte Sanierungsziel zu erreichen. Dafür ist es aus Sicht des Stabilitätsrats erforderlich, dass das Land sein Konzept zur Auflösung der globalen Minderausgabe im nächsten Sanierungsbericht um die noch offenen Positionen ergänzt und die Maßnahmen konsequent umsetzt.

Der Stabilitätsrat erinnert auch an seine Aufforderung vom Dezember 2017, die für das Jahr 2019 vorgesehene globale Minderausgabe im Herbstbericht 2018 mit konkreten Maßnahmen zu unterlegen.

Der Stabilitätsrat weist darauf hin, dass weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen Bremens notwendig sind, um den vorgegebenen Abbaupfad bis 2020 auch bei einer etwaigen Verschlechterung der Rahmenbedingungen einhalten zu können. Er empfiehlt, finanzielle Spielräume vordringlich dazu zu nutzen, die dauerhafte Tragfähigkeit des Bremer Haushalts zu verbessern und die Verschuldung zu begrenzen.

**Beschluss des Stabilitätsrates zum Sanierungsverfahren nach § 5**

**Stabilitätsratsgesetz**

**Saarland**

Der Stabilitätsrat nimmt den vom Saarland zum 30. April 2018 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass das Saarland die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2017 eingehalten hat. Der Abstand zur Obergrenze hat sich jedoch im Vergleich zum Vorjahr deutlich verringert. Die angekündigten Sanierungsmaßnahmen wurden umgesetzt.

Aus dem Sanierungsbericht geht hervor, dass das Saarland auch im Jahr 2018 das vereinbarte Sanierungsziel erreichen wird. Der Abstand zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme bleibt allerdings gering.

Der Stabilitätsrat weist darauf hin, dass angesichts der knappen Abstände weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig sind, um den vorgegebenen Abbaupfad bis 2020 auch bei einer etwaigen Verschlechterung der Rahmenbedingungen einhalten zu können.

Ergebnis des Umfrageverfahrens vom 29. November 2017

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Zusammensetzung  
des Evaluationsausschusses**

Der Stabilitätsrat benennt als Nachfolgerin für Herrn Staatsrat a. D. Lattmann (HH)

Frau Staatsrätin Lentz (Freien und Hansestadt Hamburg)

als Mitglied des Evaluationsausschusses.

Ergebnis des Umfrageverfahrens vom 1. Februar 2018

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Zusammensetzung  
des Evaluationsausschusses**

Der Stabilitätsrat benennt als Nachfolger für Herrn Staatssekretär a. D. König (Sachsen)

Herrn Amtschef Diedrichs (Sachsen)

als Mitglied des Evaluationsausschusses.

Ergebnis des Umfrageverfahrens vom 16. April 2018

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Zusammensetzung  
des Evaluationsausschusses**

Der Stabilitätsrat benennt als Nachfolger für Herrn Staatsminister Füracker (Bayern)

Herrn Staatssekretär Dr. Hans Reichhart (Bayern)

als Mitglied des Evaluationsausschusses.